



SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE  
SCHWEIZERISCHE AUTORENGESELLSCHAFT  
SOCIETÀ SVIZZERA DEGLI AUTORI

# Stipendium 2012 der SSA für das Drehbuch-Schreiben von Kino-Spielfilmen

**BITTE ANMELDEFORMULAR IHREM DOSSIER BEIFÜGEN**

## 1. Gegenstand und Prinzip des Wettbewerbs

Der Kulturfonds der Schweizerischen Autorengesellschaft (SSA) verleiht in Form eines Wettbewerbs **bis zu vier Stipendien von je Fr. 30'000.-** (unter Vorbehalt von Punkt 3A), um **die Verfassung von Originaldrehbüchern für Kinospielefilme** zu fördern. (Die Bearbeitung von bereits bestehenden Werken ist ausgeschlossen, die Bearbeitung von Eigenwerken aber zugelassen).

Das Prinzip des Wettbewerbs ist die Unterstützung bei der Verfassung von Drehbüchern, die sich durch ein hohes Produktionspotenzial auszeichnen. Aus diesem Grund wird von den am Wettbewerb teilnehmenden Autorinnen und Autoren verlangt, dass sie zuvor mit einer unabhängigen, in der Schweiz ansässigen Produktionsgesellschaft Kontakt aufgenommen, ihr Interesse für ihr Drehbuchprojekt gewonnen haben, welche dies in der Anmeldung zum Wettbewerb auch schriftlich bestätigt. Das Stipendium wird bedingt mit den Produktionsvorbereitungen ausbezahlt.

## 2. Wettbewerbsteilnehmer und Begünstigte

Die **Wettbewerbsteilnehmer** sind die Urheberinnen und Urheber der Drehbuchprojekte. Ist am Drehbuchprojekt ein/e einzige/r Urheber/in beteiligt, so muss diese/r die schweizerische Nationalität oder ihren/seinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Handelt es sich beim eingereichten Projekt um eine Gemeinschaftsarbeit, so muss mindestens die Hälfte der Miturheber die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Miturheber bestimmen zusammen den prozentualen Verteilschlüssel für ihre Werkbeteiligung am Drehbuchprojekt und geben diesen im Wettbewerbs-Anmeldeformular an, wobei festgelegt ist, dass mindestens 50% dieses Verteilschlüssels bei Schweizer oder in der Schweiz lebenden Urheberinnen und Urhebern verbleiben müssen.

Die **Stipendienbezüger** sind die Urheberinnen und Urheber der ausgezeichneten Projekte. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt gemäss dem im Anmeldeformular angegebenen Verteilschlüssel an inländische sowie ggf. ausländische Autorinnen und Autoren.

## 3. Teilnahmebedingungen

### 3A. Konditionen und Eingabefrist

Ein Urheber, der individuell ein Projekt präsentiert, kann nur mit einem einzigen Projekt teilnehmen. Falls das präsentierte Drehbuchprojekt eine Gemeinschaftsarbeit ist, so kann dieselbe Urhebergemeinschaft nur mit einem einzigen Projekt teilnehmen.

Ein Projekt, das bereits in einer früheren Ausgabe dieses Wettbewerbs eingereicht wurde, kann nicht erneut daran teilnehmen.

Ein Projekt, das bereits einen *Beitrag an die Entwicklung eines Drehbuchs für einen langen Spielfilm* vom Bundesamt für Kultur (BAK) erhalten hat, kann nicht am SSA-Wettbewerb teilnehmen. Ein eingereichtes Projekt, das einen solchen Beitrag bis zum 15. Juli 2012 erhalten würde, müsste automatisch ausgeschlossen werden. (Ein bei der SSA eingereichtes Projekt kann hingegen ab August 2012 auch beim BAK eingegeben werden, ob es ein SSA-Stipendium erhalten hat oder nicht).

Sollte parallel zu einem zugesprochenen SSA-Drehbuchstipendium ein gleiches Projekt, das vom oder von den selben Autoren unterbreitet wurde, ebenfalls die Unterstützung *Ideenförderung für Spielfilme des Migros-Kulturprozent* erhalten, so reduziert sich der Beitrag der SSA auf ein **Teil-Stipendium**, welches der dritten und letzten Schreibphase, die zur ersten Fassung des **Drehbuchs** führt, entspricht (siehe Punkt 6 *Auszahlung der Teil-Stipendien*).

**Eingabefrist für das Einreichen der Dossiers ist der 7. Mai 2012** (Datum des Poststempels).

Ein Exemplar der unterstützten Projekte verbleibt bei der SSA. Die anderen Unterlagen werden nach Bekanntgabe der Wettbewerbsresultate vernichtet.

### 3B. Inhalt des Dossiers

#### In einem Exemplar:

- Spezifisches, vollständig ausgefülltes Anmeldeformular mit schriftlicher Bestätigung eines Produzenten
- Filmographie der Produktionsgesellschaft
- Auszug aus dem Handelsregister

#### In vierfacher Ausführung: die Projektbeschreibung

- |   |                |
|---|----------------|
| • Zusammenfassung der Handlung                                | max. 10 Zeilen |
| • Exposé  | max. 4 Seiten  |
| • Beschreibung der handelnden Figuren                         | max. 1 Seite   |
| • Absichtserklärung des/der Urheber/s*                        | max. 2 Seiten  |
| • Dialogisierte Szene   | max. 3 Seiten  |
| • Motivation des Produzenten über die Wahl des Projekts       | max. 1 Seite   |
| • Bio-/Filmographie des/der Urheber/s und ggf. des Regisseurs | max. 2 Seiten  |

\* In der Absichtserklärung erläutert der Urheber in knapper Form seinen Standpunkt zum Thema, seine Entscheidung in Bezug auf Dramaturgie und Stil, die Bedingungen für die Dreharbeiten gemäss seinen Vorstellungen usw.

### 4. Auswahl durch die Jury

Eine von der SSA ernannte, aus Fachleuten bestehende Jury prüft die Projekte und verleiht die Drehbuch-Stipendien. Die Entscheidung der Jury werden weder begründet, noch können sie in irgendeiner Weise angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere beschliessen, nicht alle Stipendien zu verleihen.

### 5. Veröffentlichung der Wettbewerbsresultate

Die Wettbewerbsteilnehmer werden persönlich über die Resultate und Stipendienvergabe informiert. Die offizielle Bekanntgabe der Wettbewerbsresultate findet im Rahmen des Filmfestivals in Locarno (August 2012) statt.

Die Ergebnisse werden ebenfalls in der Presse und in den Publikationen der SSA veröffentlicht.

### 6. Auszahlung der Stipendien

Die Stipendien von je **Fr. 30'000.-** werden in drei Etappen ausbezahlt:

1. **Fr. 10'000.-** werden bedingungslos nach der offiziellen Bekanntgabe der Resultate überwiesen (August 2012).
2. **Fr. 5'000.-** werden ausbezahlt, nachdem der/die Urheber ein **Treatment** und ein mit einem unabhängigen, in der Schweiz ansässigen Produzenten unterschriebenen **Optionsvertrag** oder einen **Drehbuchvertrag** vorgelegt hat/haben.  
**Frist:** innerhalb von **8 Monaten** nach der offiziellen Bekanntgabe der Resultate (Verlängerung der Frist um max. 2 Monate nach begründetem Antrag).
3. **Fr. 15'000.-** werden ausbezahlt, sobald der/die Urheber das **Drehbuch (1. Fassung)**, den mit einem unabhängigen, in der Schweiz ansässigen Produzenten unterschriebenen **Drehbuchvertrag** (falls nicht schon in der 2. Etappe vorgelegt) und das von der SSA abgegebene **Informationsformular** über die Produktionsabsichten eingereicht hat/haben.  
**Frist:** innerhalb von **12 Monaten** nach dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags mit dem Produzenten.

Die **Teil-Stipendien** werden in **einer einzigen Etappe** und folgendermassen ausbezahlt:

Der Betrag, der die Differenz von einem SSA-Stipendium von Fr. 30'000.- und der vom Migros-Kulturprozent ausbezahlten Unterstützung im Rahmen ihrer *Ideenförderung für Spielfilme* ausmacht, wird nach Erhalt derselben unter Punkt 6.3 erwähnten Elemente überwiesen. Das Teil-Stipendium ist nur einlösbar, wenn der oder die Autoren dieser Phase dieselben sind, die das Projekt der SSA unterbreitet haben.

**Frist:** innerhalb von **12 Monaten** nach dem Einreichen des Treatments an das Migros-Kulturprozent. (Dieses Datum muss vom oder von den Autoren in diesem Moment der SSA schriftlich mitgeteilt und eine Kopie des **Treatments** sowie dem zwischen dem oder den Autoren mit einer Produktionsgesellschaft abgeschlossene und dem Migros-Kulturprozent zu Wettbewerbsbeginn unterbreitete **Vertrag** zugestellt werden).

## 7. Drehbuchvertrag

Der Drehbuchvertrag kann mit einer anderen unabhängigen Schweizer Produktionsgesellschaft abgeschlossen werden als derjenigen, die die Bestätigung auf dem Anmeldeformular ausgefüllt hat.

Für Mitglieder der SSA ist der Vertrag auf der Basis von SSA-Musterverträgen zu verfassen, sie sich unter [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) > documents > contrats-modèles befinden (nur in französischer Sprache).

Alle Drehbuchverträge sehen in jedem Fall eine proportionale Beteiligung des Urhebers an den Einnahmen aus der Nutzung des Werks vor, damit auch der Urheber am Erfolg seines Werks teilhaben kann.

Die Verträge enthalten ausserdem die sogenannte „Vorbehaltsklausel“, die die Einschaltung der Urheberrechtsgesellschaft des Autors für die Wahrnehmung der von ihr verwalteten Urheberrechte vorsieht.

Die im Drehbuchvertrag erwähnte globale Entschädigung des Urhebers als Gegenleistung für seine Schreibearbeit muss mindestens dem Betrag des SSA-Stipendiums von Fr. 30'000.- entsprechen. Das SSA-Stipendium muss im Filmbudget aufgewiesen werden.

## 8. Überweisungen und Verteilschlüssel

Die Stipendien werden auf das Privatkonto des oder der Preisträger überwiesen, der oder die auf dem Anmeldeformular des Wettbewerbs aufgeführt ist/sind und gemäss der Bestimmungen unter Punkt 2 „Stipendienbezüge“.

Die im Anmeldeformular vorgesehenen prozentualen Anteile können von den Urhebern vor jeder Teilauszahlung des Stipendiums neu festgelegt werden, wobei jede Änderung des Verteilschlüssels von sämtlichen Miturhebern als Zeichen des Einverständnisses unterschrieben werden muss. Nach der Ausbezahlung eines Betrages kann der Verteilschlüssel für die erfolgte Etappe nicht mehr verändert werden. Allfällige Miturheber, die sich erst später an der Arbeit eines ausgezeichneten Projekts beteiligen profitieren nicht vom SSA-Stipendium.

## 9. Erwähnung der SSA

**Werden die Drehbücher, die mit Hilfe des SSA-Stipendiums geschrieben wurden, verfilmt und produziert, so verpflichten sich die Urheber und der Produzent, folgenden Hinweis in den Vor- oder Nachspann sowie in Werbematerialien zu erwähnen: " Drehbuch unterstützt von der Schweizerischen Autorengesellschaft (SSA)". Eine Kopie des Films (DVD) wird der SSA für ihr Archiv zugestellt. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen kann zum Ausschluss an der Teilnahme bei künftigen Wettbewerben bewirken.**

## 10. Filmwerbung

Der SSA-Kulturfonds kann sich ohne finanzielle Gegenleistung an filmspezifischen Werbeanlässen beteiligen. Sollte der Kulturfonds hingegen Werbeunterlagen auch für sich selbst beanspruchen wollen (Eigenwerbung), so kann seine finanzielle Beteiligung Fr. 4'000.- nicht überschreiten.

*In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.*

Oktober 2011

*Das Reglement kann jederzeit geändert werden.*

Seite 3/3